



Nr. 26-3911.26_55

Bergrechtliches Genehmigungsverfahren "Vogen Erweiterung 2" der Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das bergrechtliche Genehmigungsverfahren

Die Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Ostenriederstrasse 15, 85368 Moosburg, beabsichtigt den bestehenden Tagebau "Vogen" zu erweitern. Das geplante Vorhaben befindet sich auf den Fl. Nrn. 747, 752/3, 756 und 748 der Gemarkung Hoheneggkofen, Gemeinde Kumhausen im Landkreis Landshut. Die Erweiterung hat eine Fläche von 2,35 ha, wodurch die kumulierte Gesamtfläche 18,79 ha beträgt.

Nach § 1 Nr. 1 b) dd) der Verordnung über die Umweltverträglichkeit bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) ist für Tagebaue mit einer beanspruchten Abbaufäche von 10 - 25 ha durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wird das Vorhaben nach Einschätzungen der Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern – keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Die wesentlichen Gründe sind nachfolgend zusammengefasst:

Zum **Schutzgut Mensch**, einschließlich menschlicher Gesundheit, bleibt festzuhalten, dass nachhaltige Auswirkungen auf die Immissionsbelastung der nächstgelegenen Wohnbebauung nicht hervorgerufen werden; eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte ist nicht zu erwarten.

Für das **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt** ergeben sich durch die geplante Tagebau-Erweiterung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Gesetzlich geschützte Biotope sind von dem Vorhaben nicht betroffen; die geplante Erweiterungsfläche liegt außerhalb ausgewiesener Schutzgebiete.

Nachteilige Auswirkungen auf das **Schutzgut Wasser** sind durch die Gewinnung von Bentonit im Tagebau "Vogen" nicht zu erwarten. Die Verfüllung von Eigen- und Fremdmaterial im Zuge der Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche erfolgt unter Beachtung des Leitfadens für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen, damit wird der gebotene Vorrang des Grundwasserschutzes sichergestellt, Boden und Grundwasser werden nachhaltig geschützt.

Im Hinblick auf die **Schutzgüter Fläche und Boden** entstehen durch die geplante Tagebau-Erweiterung keine nennenswerten Veränderungen. Bei der Gewinnung von Bentonit handelt es sich um eine vorübergehende Zwischennutzung. Die abschnittsweise in Anspruch genommenen Flächen werden wiedernutzbar gemacht.

Hinsichtlich des **Schutzgutes Landschaftsbild** entsteht kein zusätzlicher Beeinträchtigungseffekt. Das ursprüngliche Geländeniveau wird wiederhergestellt.

Beim **Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter** sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Damit ist für das Vorhaben nach Einschätzungen der Regierung von Oberbayern - Bergamt Südbayern keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim

Bergamt Südbayern
Maximilianstraße 39
80539 München

eingeholt werden. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

München, 06. August 2024
Regierung von Oberbayern
-Bergamt Südbayern-

gez.
Freiherr von Pastor
Ltd. Bergdirektor